

# Grottkauer Kreisblatt

Stüd 38

Grottkau, den 21. September 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postfachkonto Breslau 20416.

213.

Zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Petersheide ist der Landwirt Oswald Herde in Schönheide bestätigt worden.

Grottkau, den 14. September 1935.  
Der Landrat.

214.

Polizeiliches Meldewesen und Reichsarbeitsdienst. RdErl. d. RuPr. MdJ. v. 27. 8. 1935 — III D 231.

(1) Die nach dem Reichsarbeitsdienst-Ges. v. 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 769) einberufenen Dienstpflichtigen haben sich bei der zuständigen Meldebehörde persönlich unter Vorlage des ihnen vom Meldeamt für den Arbeitsdienst (Erfahrdienststelle des Reichsarbeitsdienstes, § 4 a. a. O.) zugegangenen Einberufungsschreibens (roter Vordruck 02) abzumelden. Es ist darauf zu achten, daß der Dienstpflichtige sich nach dem im Einberufungsschreiben bezeichneten „Meldeamt für den Arbeitsdienst“ und nicht nach einer Arbeitsdienstabteilung oder deren Standort abmeldet.

(2) Ueber die vorgeschriebene Abmeldebefcheinigung auszustellen. Außerdem ist auf dem vorgelegten Einberufungsschreiben unter Bedrücken des Dienstfieglers zu vermerken: „Polizeilich abgemeldet“.

(3) Auf den Karteiblättern oder in den Melde Listen ist über die erfolgte Abmeldung der Vermerk: „Abgemeldet zum Reichsarbeitsdienst — Meldeamt für den Arbeitsdienst . . . . gemäß Entscheid . . . .“ einzutragen. Name des Meldeamts für den Arbeitsdienst und Nummer des Entscheids ist dem Einberufungsschreiben zu entnehmen.

(4) Eine Abmeldung zum Zwecke der Gestellung beim Reichsarbeitsdienst ohne Vorlage des Einberufungsschreibens ist in jedem Falle abzulehnen. Ebenso wird andererseits der Dienstpflichtige beim Reichsarbeitsdienst ohne Vorlage der polizeilichen Abmeldebefcheinigung nicht angenommen werden.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für die sonstigen zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen Personen.

(6) Ueber die Erfahrungen mit vorstehender, zunächst probeweise getroffenen Regelung ersuche ich, mir bis zum 1. Dezember 1935 zu berichten.

Vorstehenden im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung auf Seite 1061 abgedruckten Runderlaß bringe ich hierdurch den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Ueber die gemachten Erfahrungen ersuche ich, mir bis zum 10. November cr. zu berichten.

Grottkau, den 16. September 1935.  
Der Landrat.

215.

## Herbstkörnung im Oberkreise.

Die diesjährige Herbstkörnung findet nach folgendem Plan statt:

Montag, den 30. September 1935:

Ottmachau und Nitterwitz: 8 Uhr Schlachthof Ottmachau.

Sarlowitz: 8 1/2 Uhr Gasthaus Hartmann.

Ellguth: 9 Uhr Gasthaus Scholz.

Lobedau: 9 1/2 Uhr Gasthaus Ritter.

Lahwitz: 10 Uhr Gasthaus Karzer.

Lindenau: 10 1/2 Uhr Gasthaus Stephan.

Koschpendorf: 11 Uhr Gasthaus Walter.

Kamnig und Schützendorf: 11 1/2 Uhr Gasthaus Mahlich-Kamnig.

Gläsendorf und Tscheschdorf: 12 Uhr Gasthaus Zimmermann-Gläsendorf.

Zauritz: 12 1/4 Uhr Gasthaus Jülke.

Groß-Carlowitz und Klein-Carlowitz: 13 Uhr Gasthaus Bennecke-Groß-Carlowitz.

Seiffersdorf b. Ottm.: 13 1/2 Uhr Gasthaus Berger.

Klobebach: 14 Uhr Gasthaus Thiel.

Graschwitz: 14 1/2 Uhr Gasthaus Dittrich.

Reichwitz: 14 1/2 Uhr Gasthaus Grosser.

Zedlitz: 15 Uhr Gasthaus Raßmann.

Perschkenstein, Weidich, Ullersdorf und Klein-Mahlendorf: 15 1/2 Uhr Gasthaus Hauke-Perschkenstein.

Starrwitz: 16 Uhr Gasthaus Tschuscha.

Pillwöschke, Ogen und Tschiltich: 16 Uhr Gasthaus Herbst-Pillwöschke.

Gauers und Tharnau: 16 1/2 Uhr Gasthaus Benke-Gauers.

Johnsdorf und Mahwitz: 17 Uhr Gasthaus Hoffmann-Mahwitz.

Woitz und Tschaußchwitz: 17 1/2 Uhr Gasthaus Tan-nigel-Woitz.

Für die Körnung wird folgendes bestimmt:

1. Die zur Körnung bestimmten Bullen, Eber und Ziegenböcke werden nicht auf dem Hofe des Tierbesizers, sondern an einem Sammelort (siehe oben) innerhalb der Gemeinde zusammen gebracht.
2. Die Bullen sind am Nasenring und Halfter, die Eber auf Wagen und in Käfigen zu transportieren.
3. Abtammungs- und Leistungsnachweise sind in Ur-schrift mitzubringen.
4. Der Datertierhalter erhält den Körschein und das Sprungbuch, das sorgfältig zu führen ist; er ist verpflichtet, jedem Besitzer, der ein weibliches Tier bei ihm hat decken lassen, den Deckschein aus-zuhändigen.
5. Die Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß vorstehende Bekanntmachung in der Gemeinde be-

kannt gemacht wird und daß die Besitzer ihre Tiere pünktlich wie im obigen Plan angegeben an den Sammelort bringen.

6. Die Vorführung der Tiere erfolgt unter eigener Verantwortung der Eigentümer. Eine Haftpflicht für Beschädigungen, Erkrankung, Eingehen oder Abhandenkommen der vorgeführten Tiere wird nicht übernommen.

7. Die gekörten Bullen und Eber werden durch Ohrmarken gekennzeichnet.

Grottkau, den 17. September 1935.

Der Landrat.

J. D.: Ziebolz.

für manche Gemeinden und werden es in Zukunft noch mehr sein, da der Obstverbrauch ständig zunimmt und andererseits auch die Ausgaben der Gemeinden wachsen. Ein vermehrter Anbau von Obstbäumen an geeigneten Wegen durch die Gemeinden ist daher dringend geboten.

Um Mißerfolge nach Möglichkeit auszuschließen, ist vor der Anpflanzung der Rat des Kreisobstgärtners über die Auswahl der Obstarten und -Sorten sowie des Pflanzmaterials einzuholen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir von beabsichtigten Obstbaumpflanzungen Kenntnis zu geben und den Bedarf an Obstbäumen bis 10. Oktober cr. mitzuteilen, damit gegebenenfalls gemeinsamer Bezug durch die Kreisverwaltung erfolgen kann.

Grottkau, den 20. September 1935.

Der Landrat.

216.

Betrifft: Obstbaumpflanzung durch Gemeinden.

Obstbaumpflanzungen an Straßen und öffentlichen Wegen waren von jeher willkommene Einnahmequellen

# Landwirtschaftliche

# Formulare

sind vorrätig in der

# Buchhandlung Menzel

Grottkau, Ring 1.